

Bundesministerium für Bildung,
Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1010 Wien

Wien, 26. Juni 2024
GZ 2024-0.442.357

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge, das Bildungsdokumentationsgesetz 2020 und das Schulpflichtgesetz 1985 geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) nimmt zu dem mit Schreiben vom 12. Juni 2024, GZ: 2023-0.530.472, übermittelten, im Betreff genannten Entwurf im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

1. Allgemeines

Er weist einleitend darauf hin, dass gemäß § 9 Abs. 3 der Verordnung des Bundeskanzlers über Grundsätze der wirkungsorientierten Folgenabschätzung bei Regelungsvorhaben und sonstigen Vorhaben, BGBl. II 489/2012 i.d.g.F., den zur Begutachtung eingeladenen Stellen im Regelfall eine Begutachtungsfrist von mindestens sechs Wochen zur Verfügung stehen soll.

Diese Frist wurde im vorliegenden Fall durch das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung ohne Angabe von Gründen mit einer Begutachtungsfrist von neun Arbeitstagen signifikant unterschritten. Bei einer derart kurzen Frist kann angesichts des Umfangs der vorgeschlagenen Neuregelungen – entgegen der im Anschreiben geäußerten Ansicht – keinesfalls davon ausgegangen werden, dass im Falle einer ausbleibenden Stellungnahme keine Bedenken bestehen.

Der RH hält daher fest, dass der Entwurf sowohl inhaltlich als auch hinsichtlich seiner finanziellen Auswirkungen infolge der zu kurzen Begutachtungsfrist nicht umfassend beurteilt werden kann. Aus diesen Gründen kann der RH im Rahmen des Begutachtungsverfahrens – unvorgreiflich einer eingehenderen Beurteilung und Bewertung der nun vorgeschlagenen Maßnahmen gegebenenfalls im Rahmen einer Gebarungsüberprüfung – lediglich auf folgenden ausgewählten Punkt des Entwurfs hinweisen.

2. Zum Inhalt des Entwurfs

Mit dem vorliegenden Entwurf soll ein zeitgemäßer Ausbau der digitalen staatlichen Verwaltung erfolgen. Der Entwurf zielt darauf ab, eine zeitgemäße Verwaltung und Interaktion zwischen Schulen, Schülerinnen und Schülern und deren Erziehungsberechtigten sicherzustellen. Zu diesem Zweck sollen Schulzeugnisse digitalisiert werden und der Pilot „Digitaler Schülerschein“ gesetzlich verankert werden. Außerdem sollen Datenverarbeitungen, die zu einem Großteil schulrechtlich bereits vorgesehen sind, in die gesamtstaatlich entwickelten E-Governmentstandards und IT-Services gemäß E-Government-Gesetz eingebunden werden.

Nach § 4 Abs. 1 Z 3 des Entwurfs zum Bildungsdokumentationsgesetz 2020 ist die zuständige Bildungsdirektorin bzw. der zuständige Bildungsdirektor Verantwortliche bzw. Verantwortlicher im Sinne des Art. 4 Z 7 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), und zwar für die Evidenzen der Schülerinnen und Schüler hinsichtlich des gleichwertigen Unterrichts (häuslicher Unterricht) für die der allgemeinen Schulpflicht unterliegenden Schülerinnen und Schüler. Darüber hinaus hat die Bildungsdirektorin bzw. der Bildungsdirektor weitere Aufgaben nach dem Bildungsdokumentationsgesetz wahrzunehmen.

Im RH-Bericht „Bildungsdirektionen“, Reihe Bund 2023/3, hat der RH in TZ 60 festgestellt, dass die Bildungsdirektorinnen und Bildungsdirektoren als Verantwortliche die datenschutzrechtlichen Aufgaben nicht einheitlich und zumeist nur eingeschränkt wahrnehmen können. Sie waren bei IT-Anwendungen, die die Länder verwalteten oder Landesbedienstete betrafen sowie bei IT-Systemen der Schulerhalter in der Regel weder in den Betrieb noch in die Verarbeitung dieser Daten eingebunden.

Nach Ansicht des RH wären die Zuständigkeiten als Verantwortliche und Datenschutzbeauftragte für IT-Anwendungen der Länder sowie für Länder und Gemeinden als Schulerhalter durch ebendiese wahrzunehmen. Der RH empfahl den Bildungsdirektionen, sicherzustellen, dass – gemäß DSGVO – den Datenschutzbeauftragten die für die Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Ressourcen zur Verfügung stehen. Zudem sollten Datenschutzbeauftragte der Länder sowie allfälliger Schulerhalter in die Datenschutzkonzepte miteingebunden werden.

Da die Bildungsdirektorinnen und Bildungsdirektoren als datenschutzrechtlich Verantwortliche beispielsweise für die Evidenzen der Schülerinnen und Schüler hinsichtlich eines gleichwertigen Unterrichts (häuslicher Unterricht) für die allgemeine Schulpflicht genannt werden, wäre eine Einbindung in die IT-Systeme der Schulerhalter (Gemeinden, Länder) notwendig, um diese Aufgabe entsprechend wahrnehmen zu können.

Der RH ersucht aus Anlass der vorliegenden Begutachtung, diese Ausführungen zu berücksichtigen.

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin:
Dr. Margit Kraker

F.d.R.d.A.:
Beatrix Pilat